

## Beihilfe für osteopathische Behandlungen

### Übersicht

1. Wann sind osteopathische Behandlungen beihilfefähig?
2. Wer darf die Behandlung durchführen?
3. Wie werden die Behandlungen beihilferechtlich berücksichtigt?
4. Ist eine ärztliche Verordnung erforderlich?
5. Rechtsgrundlage

#### 1. Wann sind osteopathische Behandlungen beihilfefähig?

- Aufwendungen für osteopathische Behandlungen können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn diese von zugelassenen Leistungserbringerinnen oder zugelassenen Leistungserbringern für Heilmittel nach Anlage 8 zu § 23 Abs. 1 LBhVO, von Ärztinnen / Ärzten oder von Heilpraktikerinnen / Heilpraktikern erbracht werden.
- Die Osteopathin / der Osteopath ist kein/e zugelassene/r Leistungserbringer/in nach Anlage 8, so dass die von ihr/ihm erbrachten Leistungen nicht beihilfefähig sind.
- Sollte die Osteopathin / der Osteopath neben dieser Berufsbezeichnung eine weitere Berufsbezeichnung haben, die in der Anlage 8 aufgeführt ist, können die Aufwendungen berücksichtigt werden.

#### 2. Wer darf die Behandlung durchführen?

- eine Ärztin / ein Arzt
- eine Heilpraktikerin / ein Heilpraktiker
- eine zugelassene Leistungserbringerin / ein zugelassener Leistungserbringer: Da die erbrachten Leistungen der zugelassenen Leistungserbringer/innen der staatlichen Berufsausbildung oder dem Berufsbild entsprechen müssen, können insbesondere die folgenden zugelassenen Leistungserbringer/innen osteopathische Behandlungen durchführen:
  - Physiotherapeutin / Physiotherapeut
  - Krankengymnastin / Krankengymnast

#### 3. Wie werden die Behandlungen beihilferechtlich berücksichtigt?

- Gemäß § 6 der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) sind grundsätzlich nur notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen beihilfefähig.
- Führt eine Ärztin / ein Arzt die osteopathische Behandlung durch, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen für diese Leistungen nach der

Osteopathische Behandlung durch einen Arzt, Heilpraktiker oder Heilbehandler ist beihilfefähig.

Die Behandlung durch einen Osteopathen ist nicht berücksichtigungsfähig.

Anlage 8 zu § 23  
Abs. 1

Gebührenordnung für  
Ärzte (GOÄ)

## Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

- Führt eine Heilpraktikerin oder ein Heilpraktiker die osteopathische Behandlung durch, so bestimmt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für diese Leistung nach den in der Anlage 2 der Beihilfavorschriften genannten Sätzen.
- Führt eine Physiotherapeutin / ein Physiotherapeut oder eine Krankengymnastin / ein Krankengymnast die osteopathische Behandlung durch, so sind gemäß § 23 Abs. 1 LBhVO die Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilmittel und die dabei verbrauchten Stoffe beihilfefähig, wenn diese in Anlage 7 der LBhVO aufgeführt sind.

Hier wird analog eine manuelle Therapie zum Betrag von 29,70 € pro Sitzung berücksichtigt.

### 4. Ist eine ärztliche Verordnung erforderlich?

- Wenn die osteopathische Behandlung durch eine zugelassene Leistungserbringerin oder einen zugelassenen Leistungserbringer nach Anlage 8 zu § 23 LBhVO durchgeführt wird, ja.

### 5. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBh-VO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere die §§ 6 und 23.
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

### Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:

<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>

- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.

**Sie können uns per E-Mail erreichen: [vbb@lvwa.berlin.de](mailto:vbb@lvwa.berlin.de)**

Höchstsätze für Heilpraktiker nach Anlage 2

Heilmittel nach Anlage 7

Höchstbetrag pro Sitzung 29,70 €

Verordnung erforderlich

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen

**Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.**

Schauen Sie ins **Internet.**

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVwA.**

Schreiben Sie uns eine E-Mail.